

(3) Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer anderen als Protokollführer zugezogenen Person entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem sie beigegeben sind.

Anm.: Durch Art. 1 Ziff. 3 der 3. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 342) war der Abs. 3 geändert worden.

Geschworene.

§ 32

Die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen finden auf Geschworene entsprechende Anwendung. Die Entscheidungen treffen die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts.

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

Anhörung der Beteiligten.

§ 33

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

Begründung der Entscheidungen.

§ 34

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

Bekanntmachung.

§ 35

(1) Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkün-